

Inhalt:
 1. Landkreis Börde: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016
 2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016
 3. Impressum

Landkreis Börde
 Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 25.05.2016 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	214.939.600	13.532.900		228.472.500
Aufwendungen	217.586.800	14.318.100		231.904.900
2. Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	213.158.900	13.532.900		226.691.800
Auszahlungen	213.717.000	14.318.100		228.035.100
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	3.706.200		500.000	3.206.200
Auszahlungen	10.590.300		879.800	9.710.500
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	6.247.900		40.000	6.207.900
Auszahlungen	3.784.600		112.000	3.672.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.302.500 Euro um 40.000 Euro vermindert und damit auf 5.262.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 36.177.200 Euro um 2.677.100 Euro erhöht und damit auf 38.854.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA werden nicht geändert.

Haldensleben, den 28.06.2016


Walker
Landrat



Landkreis Börde
 Der Landrat

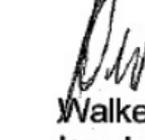
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom **07.07.2016 bis 15.07.2016**

im Fachdienst Finanzen, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 KVG LSA und 20 Abs. 3 FAG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 27.06.2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-NT2016 erteilt worden.

Haldensleben, den 28.06.2016


Walker
Landrat



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de